

Inserate werden
mit 2 Sgr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet.

Kreis-Blatt

N^o 21.

Bei Privat-Anzeigen
wird bei gleichzeitiger
Aufnahme der In-
serate in das Stolper
Kreisblatt
für beide Blätter
nur 3 Sgr. pro
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Wittwoch, den 22. Mai 1850.

In Folge der Verkündigung des Jagd = Polizei = Gesetzes vom 7. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 165) machen wir das Publikum auf Folgendes hiermit aufmerksam:

1. Die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden ist nur den Besitzern der im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. erwähnten Wald-Enclaven, auf denen der Wald-Besitzer die Jagd nicht pachten will, gestattet.

2. Ein Jeder, ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, muß sich vorher bei dem Landrathe des Kreises seines Wohnortes einen Jagdschein lösen.

Die im Königlichem oder Communal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt, den Jagdschein unentgeltlich. In den sonstigen Fällen ist für jeden Jagdschein, auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zu zahlen, welche in die Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten fließt.

3. Die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit sind mit dem Gesetze vom 7. März d. J. wieder in Kraft getreten. Cöslin, den 25. April 1850.

Königl. Regierung.

Vorstehende Königl. Regierungs-Verfügung bringe ich mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Kreiseingesessenen, daß ich jetzt im Besitze von Jagdscheinen bin, und solche von heute ab von den dazu Berechtigten gegen Entrichtung von 1 Rthlr. in Empfang genommen werden können.

Gleichzeitig bemerke ich, daß mir binnen Kurzem eine Anzahl von Exemplaren von Formularen zu einem Jagd-Pachtvertrage, welche den Gemeindebehörden eine An-

leitung geben, geeignete Jagd-Pachtverträge abzuschließen, zugehen werden. Diese Formulare, deren Benutzung ich empfehle, werden gegen Bezahlung der Druckkosten überlassen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrags die Aufnahme eines einfachen Citationsprotokolls vorausgehen müssen.

Endlich veranlasse ich die Lokalbehörden, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gensd'armen und Feldhüter zur Ueberwachung der Jagdcontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März cr. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen, und wegen der durch §. 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Bütow, den 15. Mai 1850.

Der Landraths-Amts-Verweser Wintersfeld.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar cr., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, (Gesetzl. Seite 62) sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Mit Rücksicht darauf, daß im §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni v. J. (Gesetzsamml. pro 1843, Seite 237) allen Behörden und Privat-Personen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Pläne, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Benützungsbücher, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Beamten auf deren Erfordern zur Einsicht und Benützung zugänglich zu machen, werden die unten genannten Behörden u. hierdurch angewiesen, den mit der Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar cr. beauftragten Beamten, welche in der anliegenden Nachweisung verzeichnet sind, die Einsicht und Benützung der dort befindlichen, hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke bereitwilligst zu gestatten und auf Erfordern Abschriften oder Auszüge daraus gegen Erstattung der Schreibgebühren zu erteilen.

Die Königl. Landraths-Ämter und die Herren Oberförster haben die untergeordneten Schulzenämter resp. Unterförster in diesem Sinne zu instruiren.

Auch werden alle Behörden angewiesen, den etwa an sie ergehenden Requisitionen der Ausführungs-Commissarien um selbst thätige Mitwirkung bei dem Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäft oder bei Verschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen überall nachzukommen.

Cöslin, den 6. Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuer, Domainen und Forsten.
von Kern.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß zu Commissarien für den diesseitigen Kreis und zwar für den ländlichen Bezirk der Unterzeichnete, und für die Stadt Bütow, der Herr Domainen-Rentmeister Piepenburg ernannt worden sind,
Bütow, den 15. Mai 1840.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

A n z e i g e n.

Der zum Verkauf des dem Bauer Johann Jakob Meschke und den Erben der verstorbenen Ehefrau desselben zugehörigen, in Kottow belegenen und sub **N^o 1.** des Hypothekenbuchs verzeichneten Halbbauerhofes

am 8. Juni c. Vormittags 10 Uhr
in Kottow anstehende Termin wird aufgehoben.

Stolp, den 9. Mai 1850.

Königliches Kreis-Gericht II. Abtheilung.

A n z e i g e

Unterzeichnete erlaubt sich dem verehrungswürdigen Publikum bestens zu empfehlen mit Anfertigung aller nur möglichen weiblichen Handarbeiten und künstlichen Stickereien in der verschiedenartigsten Weise. Laut Bestellung werden die Sachen stets nach Wunsch mit größter Sorgfalt aufs Billigste, sauber, geschmackvoll und pünktlich geliefert, so wie man auch gerne bereit ist in dem Fache, für ein mäßiges Honorar gründlichen Unterricht zu ertheilen. Um geneigte Aufträge bittend, wird es überhaupt eine der angelegentlichsten Bestrebungen sein, alle geehrten Kunden durch Reellität aufs Vollkommendste zufrieden zu stellen.

Berw. Musik-Direktor **N o w a c k**,
wohnhast beim Schuhmachermeister Herrn
Schiffmann, Langestraße **N^o 93.**

Amerikanische excentrische Kraftmühlen,

über deren vortheilhafte Leistung öffentliche Blätter sich überall ausgesprochen, sind durch den Unterzeichneten, in dessen Geschäfts-Local (im Hotel de Prusse zu Stettin) ein Exemplar zur Ansicht aufgestellt ist, für den **festen Preis von 300 Thaler** pro Stück, zu beziehen.
Wilhelm Zilske, Kaufmann in Stettin

In dem herrschaftlichen Wohnhause in Groß-Nossin sollen wegen Mangel an Raum, da das Gut verpachtet ist, den **23. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr** diverse sehr gut erhaltene mahagoni- und birkenener Möbel, als: Sophas, Stühle, Trimeaur, Spiegel, Spinde, Servanten, 2 Secretaire, ein schönes Oelgemälde Neapel darstellend von 10 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, ein mahagoni Flügel-Pianoforte, sowie sämtliche Topfgewächse aus dem Treibhause und außerdem **16 Stück starke Zugochsen** meistbietend verkauft werden.

Ein auf Universitäten wissenschaftlich gebildeter Mann, der schon an mehreren Lehranstalten Unterricht ertheilt hat, wünscht sich mit Privatunterricht zu beschäftigen, sowohl in den Gegenständen des Gymnasial-Unterrichtes, als auch in den für Militär-Prüfungen nöthigen Kenntnissen. Er hat seinen Aufenthalt in Stolp, würde jedoch auch eine Lehrerstelle in einer anständigen Familie, auswärts, übernehmen, wenn ihm eine freundliche Stellung zugesichert würde, wobei es auf die Höhe des Gehaltes nicht ankäme.

Herr Hofprediger Schmidthalz zu Stolp, wird die Güte haben, nähere Auskunft zu ertheilen.

Colonia,

Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Köln.

Nachdem am 3. April den Actionären über das Geschäftsjahr 1849 Rechnung gelegt worden ist, befindet sich bei der unterzeichneten Agentur ein Auszug aus dem Protokolle der General-Versammlung zur Behändigung an Jeden, der sich über den Geschäftsstand der Gesellschaft zu unterrichten wünscht.

Die den Versicherten dargebotene Garantie ist abermals stärker geworden.

Es sind bei mir jederzeit Prospektus und Formulare zu Versicherungsanträgen zu erhalten. Auf sorgfältige und rasche Besorgung der angetragenen Versicherungen kann man bei mir rechnen.

Bütow, den 30. April 1850.

Weise,

Agent der Colonia, der Erfurter Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft und der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft.

Getreidepreise zu Bütow am 8. Mai 1850.

Hoggen. Scheffel.	Gerste. Scheffel.	Hafer. Scheffel.	Erbsen. Scheffel.	Kartoffeln Scheffel.	Stroh. Schock.	Heu. Centner.
1 rthl. 2½ sgr.	25 sgr. — pf.	rt. 19 sgr.	1 rt. 12½ sgr.	14 sgr.	8 rt. — sgr.	1 rthl. 5 sgr.